E 21410B

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 60 Nr. 12 157 31. Dezember 2002

Inhalt: *Seite*

Opfer am Erscheinungsfest, Montag, 6. Januar 2003 157
Jugendsonntag 2003 158
Kirchliches Gesetz zur Personalentwicklung in der Evang. Landeskirche in Württemberg (Personalentwicklungsgesetz – PEG) 159
Kirchengesetz zur Änderung dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen der Pfarrer und Pfarrerinnen sowie der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen 160
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetzes 164
Kirchliches Gesetz zur Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung zwischen der Evang. Landeskirche in Württemberg und dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. 165
Satzung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. 166
Kirchliche Verordnung zur Änderung der Ordnung des Pfarrseminars und der Verordnung des Oberkirchenrats über das Pädagogisch-Theologische Zentrum der Evang. Landeskirche in Württemberg 173
Kirchliche Verordnung zur Erprobung der Bildung beschließender Ortsausschüsse in der Kirchengemeinde Oberlenningen 174
Kirchliche Verordnung zur Aufhebung der Kirchlichen Verordnung zur Errichtung der Prälatur Ludwigsburg und zur Veränderung der Sprengelgrenzen 174
Änderung der Prälatursprengel 175
Vereinbarung über den Erwerb der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen zwischen der Evang. Landeskirche in Württemberg und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern 175
Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Prüfungsordnung C-Kirchenmusiker . . . 177
Erlass des Oberkirchenrats zur Änderung der Richtlinien für die kirchenmusikalische C-Ausbildung in der Evang. Landeskirche in Württemberg 178
Erlass des Oberkirchenrats betreffend die liturgische Kleidung und die Amtskleidung . 179
Erlass zur Änderung der Richtlinien für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst 180
Änderung der Honorarrichtlinien, Erlass 180
Wahlen zur Pfarrervertretung – Wahlergebnis . 181
Berufung in das Amt des Diakons oder der Diakonin 181
Dienstnachrichten 182
Arbeitsrechtsregelungen
I. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung 183
II. Übernahme von Tarifverträgen 183
III. Arbeitsrechtliche Regelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige Zusatzversicherung 187

Opfer am Erscheinungsfest, Montag, 6. Januar 2003

Erlass des Oberkirchenrats
vom 30. Oktober 2002 AZ 52.13-3 Nr. 151

Das Opfer am Erscheinungsfest wird für die Aufgaben der Weltmission erbeten. Das eingegangene Opfer bitten wir über die Bezirkssammelstellen an die Kasse des Oberkirchenrats weiterzuleiten. Folgender Aufruf des Herrn Landesbischof soll hierfür Verwendung finden:

Das Opfer am Erscheinungsfest 2003 ist für die Aufgaben der Weltmission bestimmt. Das Evangelium von Jesus Christus ist eine Botschaft der Liebe, Hoffnung und Versöhnung, die auch in unseren Tagen allen Menschen gilt. Daher wollen wir unsere Partnerkirchen in Indonesien und in Indien, im Sudan und in Tansania, wie auch in Kamerun, Ghana, im Nahen Osten und in Lateinamerika tatkräftig unterstützen. Sie

setzen Zeichen der Hoffnung mitten in Not und Elend, Hass und Unversöhnlichkeit.

Unsere Partnerkirchen und Geschwister in Übersee rechnen mit unserer Fürbitte und unserer Unterstützung. Sie brauchen Mittel für diakonische Einrichtungen, Schulen, Waisen- und Krankenhäuser, wie auch für die Ausbildung von Pfarrern und Evangelisten. Unser Epiphanias-Opfer kommt vorwiegend den Kirchen zugute, die mit uns über das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland und durch andere Missionsgesellschaften im Bereich unserer Landeskirche verbunden sind.

Danken möchte ich an dieser Stelle allen, die im vergangenen Jahr die Arbeit der Weltmission unterstützt haben. Am Erscheinungsfest 2003 möchte ich Sie ermutigen, sich über die Arbeit der Mission zu informieren und sie auch weiterhin tatkräftig zu unterstützen.

Dr. Gerhard Maier

Jugendsonntag 2003

Erlass des Oberkirchenrats
vom 26. November 2002 AZ 55.943 Nr. 38

1. Termin und Gestaltung

„Ein Mensch sieht, was vor Augen ist; der Herr aber sieht das Herz an“ (1. Samuel 16,7).

Die Losung für das Jahr 2003, die der Davidsgeschichte entnommen ist, hat in besonderer Weise Bezug zur Lebenswirklichkeit junger Menschen. Das Aussehen und die Wirkung auf andere spielen bei jungen Menschen eine große Rolle. Insofern bringt die Jahreslosung 2003 eine andere Perspektive ins Spiel: den Blick auf das „Herz“, auf das Innere, auf die Sichtweise Gottes.

Der Jugendsonntag 2003 soll die Jahreslosung in ihrer Bedeutung für junge Menschen aufnehmen und in einem jugendgemäßen Gottesdienst umsetzen. Der Termin wird vom Kirchengemeinderat festgelegt. Ort, Termin und Zeitpunkt sollen sich am Lebensgefühl und an den Bedürfnissen von Jugendlichen orientieren. Ein Jugendgottesdienst kann z.B. auch an einem Sonntagabend gefeiert werden. Vor allem ist zu bedenken, dass Gruppen aus dem musisch-kulturellen Bereich, Jugendchöre, Bands und Theatergruppen an der Gestaltung eines solchen Gottesdienstes beteiligt werden. Der Gottesdienst am Jugendsonntag bietet die Chance, auch Jugendliche anzusprechen, die nach der Konfirmation den direkten Kontakt zur Kirchengemeinde verloren haben. Dies sollte für die Gestaltung, im Hinblick auf neuere Methoden und Gestaltungselemente, und bei der entsprechenden Werbung für diesen Gottesdienst am Jugendsonntag mitbedacht werden.

2. Thematik und Vorbereitung

Zur Gestaltung eines solchen Jugendsonntags bzw. Jugendgottesdienstes bietet das Landesjugendpfarramt ein Materialheft zur Jahreslosung an. Das Heft trägt den Titel

scharf aus sehen

Scharf aussehen – das ist der eine Aspekt, den die neue Jahreslosung für Jugendliche thematisiert: Es geht um die Erfahrung, dass das Denken, Fühlen und Handeln im Umgang miteinander sehr davon geprägt ist, wie jemand aussieht. Gottesdienstentwürfe und thematische Einheiten laden dazu ein, dieses weite Feld in den Blick zu nehmen, ernsthaft und zugleich lustvoll damit umzugehen.

Scharf sehen – das ist der zweite Aspekt, um den es geht: Die neue Jahreslosung, ein Zitat aus der Davidgeschichte, formuliert das so: Ein Mensch sieht, was vor Augen ist; der Herr aber sieht das Herz an (1. Samuel 16,7). Als von Gott Angesehene können Menschen ihre Wahrnehmung verändern. Im Materialheft gibt es viele phantasievolle Ideen und Vorschläge zur Wahrnehmungsschärfung. Lieder, Texte, Gedichte und Medienhinweise zur Jahreslosung runden die Materialsammlung ab.

Das Materialheft ist für **Euro 4,50 zuzüglich Versandkosten** zu beziehen bei:

Evangelisches Landesjugendpfarramt
Württemberg
Postfach 80 03 27
70503 Stuttgart
Tel: 0711 / 97 81 – 1 22, Fax: 0711 / 97 81 – 1 05
E-Mail: landesjugendpfarramt@ejwue.de

Das Jugendsonntagsmaterialheft ist auch im Abonnement bestellbar. Sie bekommen dann automatisch jedes Jahr das aktuelle Heft zugesandt.

3. Opfer des Jugendsonntags

Entsprechend dem Kollektenplan 2003 wird empfohlen, das Opfer des Jugendsonntags für die Jugendarbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk zu bestimmen und den Opferertrag je zur Hälfte dorthin abzuführen. Das Opfer kann auch für ein übergemeindliches Projekt bestimmt werden.

Das Opfer soll nicht zur Deckung der in den Haushaltsplänen veranschlagten laufenden Ausgaben für die Jugendarbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk verwendet werden. Über die genaue Zweckbestimmung des Opfers entscheidet der Kirchengemeinderat, bei Bezirksveranstaltungen der Kirchenbezirksausschuss. Die örtliche Jugendarbeit soll bei der Vorbereitung der Entscheidung gehört werden. Die Verwendung des Opfers bei ökumenischen Jugendgottesdiensten bleibt der freien Vereinbarung der verantwortlichen Träger überlassen. Eine Mitteilung des Opferbetrags an den Oberkirchenrat entfällt.

R u p p

Kirchliches Gesetz zur Personalentwicklung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Personalentwicklungsgesetz – PEG)

vom 25. November 2002

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1
Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes

Das Württembergische Pfarrergesetz in der Fassung vom 2. März 1989 (Abl. 54 S. 38), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 25. Oktober 2001 (Abl. 59 S. 403), wird wie folgt geändert:

1. § 40 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung: „Nicht Bestandteil der Personalakten sind Unterlagen, die anlässlich der Führung von Personalentwicklungsgesprächen entstehen, oder die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungsakten.“

2. Die Überschrift des vierten Abschnitts erhält folgende Fassung: „Vierter Abschnitt: Visitation, Personalentwicklung, Dienstaufsicht und Lehraufsicht“.

3. Nach § 44 wird folgender neuer § 44 a eingefügt:

„§ 44 a
Personalentwicklung

(1) Personalentwicklung ist ein fortdauernder, systematisch gestalteter Prozess, der es ermöglicht, die Gaben und Fähigkeiten der Mitarbeitenden zu erkennen, zu erhalten und in Abstimmung mit den Anforderungen und dem Bedarf der gesamten Landeskirche verwendungs- und entwicklungsbezogen zu fördern. Personalentwicklung dient damit gleichermaßen zum Ziel der Auftragserfüllung der Kirche und den Bedürfnissen und Interessen der Mitarbeitenden.

(2) Personalentwicklung, der das biblische Menschenbild zu Grunde liegt, wird von folgenden Grundprinzipien bestimmt:

a) Achtung der Persönlichkeit der einzelnen Mitarbeitenden,
b) gleiche Zugangs- und Entwicklungschancen für Frauen und Männer,
c) Förderung der Gaben und Fähigkeiten der Mitarbeitenden für ihre berufliche Tätigkeit in der Landeskirche,
d) Stärkung der Leistungsfähigkeit durch Förderung der Eigeninitiative und Kreativität.

(3) Das vom Visitator oder von demjenigen, bei dem die unmittelbare Dienstaufsicht liegt, jährlich mit dem Pfarrer zu führende Personalentwicklungsgespräch dient neben dem Rückblick auf die Zeit seit dem letzten Personalentwicklungsgespräch und der Analyse des gegenwärtigen Stands der Arbeit insbesondere der Vereinbarung von Zielen für die kommenden zwölf Monate und der Festlegung von Personalentwicklungsmaßnahmen.

(4) Durch Verordnung sind die weiteren Grundsätze der Personalentwicklung und des Verfahrens festzulegen. In der Verordnung können die Möglichkeit der Delegation und Ausnahmen zugelassen werden.“

4. In § 45 b Abs. 1 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(Personalentwicklung)“ gestrichen.

5. In § 75 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „und 45 b“ durch die Angabe „, 44 a Abs. 4 und 45 b Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 2
Änderung des Kirchenbeamtengesetzes

Das Kirchenbeamtengesetz vom 26. März 1968 (Abl. 43 S. 75), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 13. Juli 2001 (Abl. 59 S. 335), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach „§ 57 Personalakten“ folgende Angabe eingefügt: „§ 57 a Personalentwicklung“.

2. § 57 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung: „Nicht Bestandteil der Personalakten sind Unterlagen, die anlässlich der Führung von Personalentwicklungsgesprächen entstehen, oder die besonderen, von der Per-

son und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungsakten."

3. Nach § 57 wird folgender neuer § 57 a eingefügt:

„§ 57 a
Personalentwicklung

(1) Personalentwicklung ist ein fortdauernder, systematisch gestalteter Prozess, der es ermöglicht, die Gaben und Fähigkeiten der Mitarbeitenden zu erkennen, zu erhalten und in Abstimmung mit den Anforderungen und dem Bedarf der gesamten Landeskirche verwendungs- und entwicklungsbezogen zu fördern. Personalentwicklung dient damit gleichermaßen zum Ziel der Auftragserfüllung der Kirche und den Bedürfnissen und Interessen der Mitarbeitenden.

(2) Personalentwicklung, der das biblische Menschenbild zu Grunde liegt, wird von folgenden Grundprinzipien bestimmt:

a) Achtung der Persönlichkeit der einzelnen Mitarbeitenden,
b) gleiche Zugangs- und Entwicklungschancen für Frauen und Männer,
c) Förderung der Gaben und Fähigkeiten der Mitarbeitenden für ihre berufliche Tätigkeit in der Landeskirche,
d) Stärkung der Leistungsfähigkeit durch Förderung der Eigeninitiative und Kreativität.

(3) Das vom Dienstvorgesetzten jährlich mit dem Kirchenbeamten zu führende Personalentwicklungsgespräch dient neben dem Rückblick auf die Zeit seit dem letzten Personalentwicklungsgespräch und der Analyse des gegenwärtigen Stands der Arbeit insbesondere der Vereinbarung von Zielen für die kommenden zwölf Monate und der Festlegung von Personalentwicklungsmaßnahmen.

(4) Durch Verordnung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz sind die weiteren Grundsätze der Personalentwicklung und des Verfahrens festzulegen. In der Verordnung können die Möglichkeit der Delegation und Ausnahmen zugelassen werden."

Artikel 3
Übergangsbestimmungen

Das jeweils erste Personalentwicklungsgespräch nach diesem Gesetz ist bis spätestens 31. Dezember 2004 durchzuführen. Das Personalentwicklungsgespräch mit Pfarrern ist bis zum 31. Dezember 2008 mindestens alle zwei Jahre zu führen. Näheres kann durch Verordnung nach § 44 a Abs. 4 Württembergisches Pfarrergesetz und § 57 a Abs. 4 Kirchenbeamtengesetz geregelt werden.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Stuttgart, den 2. Dezember 2002

Dr. Gerhard Maier

Kirchengesetz zur Änderung dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen der Pfarrer und Pfarrerinnen sowie der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen

vom 25. November 2002

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1
Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes

Das Kirchliche Gesetz über das Dienstverhältnis der Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Württembergisches Pfarrergesetz) vom 2. März 1989 (Abl. 54 S. 38), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2001 (Abl. 59 S. 403), wird wie folgt geändert:

1. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Ordnungszahl „62." durch die Ordnungszahl „63." ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 1 des Schwerbehindertengesetzes" durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

2. Nach § 72 wird folgender § 72 a eingefügt:

„§ 72 a
Entlassung bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe

(1) Ein Pfarrer scheidet aus dem Dienst aus, wenn er in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist. Das Ausscheiden aus dem Dienst wird rechtswirksam zwei Monate nach Kenntnis der einleitenden Stelle von der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils, spätestens zwei Monate nach Zugang der Mitteilung bei der einleitenden Stel-

le, wenn nicht die einleitende Stelle nach den Bestimmungen des Disziplinargesetzes vor Ablauf dieser Frist aus kirchlichem Interesse ein Disziplinarverfahren eingeleitet hat oder die Fortsetzung eines bereits eingeleiteten Disziplinarverfahrens beantragt oder beschlossen worden ist. Will die einleitende Stelle kein Disziplinarverfahren einleiten oder festsetzen, so ist die Pfarrervertretung zu hören. Der Pfarrer hat keinen Anspruch auf Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens. § 72 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Wird eine Entscheidung, die gemäß Absatz 1 zum Ausscheiden aus dem Dienst geführt hat, im Wiederaufnahmeverfahren durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkung nicht hat, so gilt das Pfarrerdienstverhältnis als nicht unterbrochen. Der Pfarrer wird, sofern er die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und noch dienstfähig ist, nach Möglichkeit entsprechend der früheren Tätigkeit verwendet; bis zur Übertragung einer Stelle erhält er die Dienstbezüge des bisherigen Amtes.

(3) Ist auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhaltes ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden, so verliert der Pfarrer den Anspruch auf Dienstbezüge nach Absatz 2, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird. Bis zur Rechtskraft des Disziplinarurteils können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(4) Der Pfarrer muss sich auf die ihm nach Absatz 2 zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; er ist hierüber zur Auskunft verpflichtet.

(5) Die Bestimmungen des Disziplinargesetzes über die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags im Gnadenwege finden bei einem Ausscheiden aus dem Dienst nach Absatz 1 entsprechende Anwendung.“

Artikel 2
Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz) vom 25. November 1996 (Abl. 57 S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2001 (Abl. 59 S. 403, 405), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 4 wird die Angabe „§ 16 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 2“ ersetzt.

2. § 16 Abs. 3 wird aufgehoben.

3. § 19 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Pfarrerinnen und Pfarrer, die verpflichtet sind, in ihrem Dienstbereich in angemessener Frist erreichbar zu sein (§§ 33 Abs. 1, 35 Abs. 2 Württ. Pfarrergesetz), haben in der Regel Anspruch auf eine freie Dienstwohnung.

(2) Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, denen eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt wird, vermindert sich das Grundgehalt um den Dienstwohnungsausgleich. Dies gilt auch, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer aus persönlichen Gründen gemäß § 33 Abs. 2 Württ. Pfarrergesetz von der Verpflichtung befreit ist, in der für sie oder ihn bestimmten Dienstwohnung zu wohnen. Das Nähere wird durch eine Verordnung geregelt, die der Mitwirkung des Ständigen Ausschusses nach § 39 Abs. 1 der Kirchenverfassung bedarf.

(3) Ist auch der Ehegatte der Pfarrerin oder des Pfarrers im kirchlichen Dienst tätig und hat Anspruch auf freie Dienstwohnung, so erhalten beide Ehegatten gemeinsam in der Regel nur eine Dienstwohnung.

(4) Trägt die Kirchengemeinde die Wohnungslast, so ist sie zur Erfüllung der Ansprüche aus den Absätzen 1 und 3 verpflichtet. Der Oberkirchenrat kann die Kirchengemeinde auf Antrag des Kirchengemeinderats im Benehmen mit dem Visitator von der Verpflichtung, eine Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen, befreien; eine Befreiung von dieser Verpflichtung ist in der Regel nur bei Pfarrerinnen und Pfarrern mit eingeschränktem Dienstauftrag ohne Vorsitz im Kirchengemeinderat (§§ 23, 24 Kirchengemeindeordnung) möglich. Wird eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung gestellt, erstattet die Kirchengemeinde der Landeskirche den Betrag, der dem jeweiligen Dienstwohnungsausgleich entspricht. Sätze 1 bis 3 gelten für andere Träger der Wohnungslast entsprechend.“

Artikel 3
Änderung des Anstellungserweiterungsgesetzes

§ 5 des Kirchlichen Gesetzes zur zeitweisen Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst (Anstellungserweiterungsgesetz – AEG) vom 28. Februar 1986 (Abl. 52 S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2000 (Abl. 59 S. 134), wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1, 2 und 3 werden aufgehoben.

b) Die Absätze 4, 5 und 6 werden zu den Absätzen 1, 2 und 3.

Artikel 4
Änderung des Pfarrerversorgungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Versorgung der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen (Pfarrerversorgungsgesetz) vom 26. Oktober 1977 (Abl. 48 S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2001 (Abl. 59 S. 403, 405), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei Tätigkeiten nach Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 dürfen Zeiten mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit nur zu dem Teil als ruhegehaltsfähig berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.“

b) In Absatz 4 werden die Worte „zu einem Drittel“ durch die Worte „zu zwei Dritteln“ ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltsfähiger Dienstzeit 1,79375 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 4), insgesamt jedoch höchstens 71,75 vom Hundert. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen. Dabei ist die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners dreihundertfünfundsechzig umzurechnen; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Pfarrer

1. vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, nach § 62 Abs. 2 Württ. Pfarrergesetz in den Ruhestand versetzt wird,

2. vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr erreicht, nach § 62 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz in den Ruhestand versetzt wird,

3. vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird,

4. vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, in unmittelbarem Anschluss an einen Wartestand in den Ruhestand versetzt wird.

Die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 vom Hundert nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Für Pfarrer, die das 63. Lebensjahr vor dem 1. Januar 2007 vollenden, tritt das 62. Lebensjahr in den Fällen von Nr. 1, 3 und 4 an die Stelle des 63. Lebensjahres.“

3. In § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „weniger als drei Monate“ durch die Wörter „nicht mindestens ein Jahr“ ersetzt.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „sechzig“ durch die Zahl „55“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In den Fällen einer zuzuordnenden Kindererziehungszeit bestimmt sich die daraus ergebende Erhöhung des Witwengeldes nach den für die Beamten des Landes Baden-Württemberg jeweils geltenden Bestimmungen.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

Die Angabe „(§ 7 Abs. 6)“ wird durch die Angabe „(§ 7 Abs. 3)“ ersetzt.

5. § 23 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„In außergewöhnlichen Härtefällen kann der Oberkirchenrat dem geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten oder den Kindern aus dieser Ehe einen jederzeit widerruflichen Unterhaltsbeitrag gewähren.“

6. In § 26 Abs. 2 wird die Angabe „§ 14 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 2“ ersetzt.

7. In § 35 a Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Zitat „§ 62 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz“ die Worte eingefügt „in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung.“

8. § 35 b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Übergangsregelungen für Versorgungsfälle aufgrund von Dienstunfähigkeit“.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Auf Versorgungsfälle, die nach dem 30. Juni 1998 und vor dem 1. Januar 2004 eingetreten sind, sind § 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung anzuwenden. Satz 1 gilt entsprechend für künftige Hinterbliebene eines vor dem 1. Januar 2004 vorhandenen Versorgungsempfängers.“

9. Nach § 35 b wird folgender § 35 c eingefügt:

„§ 35 c
Übergangsregelungen aus Anlass des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 (BGBl. I S. 3926)

(1) Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 2003 vorhandenen Ruhestandspfarrer, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger regeln sich nach

dem bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Recht mit folgender Maßgabe: Die Absätze 2 und 3 dieser Bestimmung sind anzuwenden.

(2) Ab der ersten auf 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anpassung der Dienstbezüge der Pfarrer im aktiven Dienst werden die der Berechnung zugrunde liegenden ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge bis zur siebten allgemeinen Anpassung der Dienstbezüge der Pfarrer im aktiven Dienst durch einen Anpassungsfaktor nach Maßgabe der folgenden Tabelle vermindert:

Anpassung nach dem 31. Dezember 2002	Anpassungsfaktor
1.	0,99458
2.	0,98917
3.	0,98375
4.	0,97833
5.	0,97292
6.	0,96750
7.	0,96208

Dies gilt nicht für das Ruhegehalt, das durch Anwendung des § 7 Abs. 3 ermittelt ist.

(3) In Versorgungsfällen, die vor der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anpassung der Dienstbezüge der Pfarrer im aktiven Dienst eingetreten sind, wird der den Versorgungsbezügen zugrunde liegende Ruhegehaltssatz mit dem Inkrafttreten und vor dem Vollzug der achten allgemeinen Anpassung der Dienstbezüge mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt; § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 ist anzuwenden. Der nach Satz 1 verminderte Ruhegehaltssatz gilt als neu festgesetzt. Er ist ab dem Tag der achten allgemeinen Anpassung der Dienstbezüge der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen.

(4) § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2003 geschlossen wurde. § 12 Satz 1 ist in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2003 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 1. Januar 1963 geboren wurde. Im übrigen gilt Absatz 1 für künftige Hinterbliebene eines vor dem 1. Januar 2003 vorhandenen Versorgungsempfängers entsprechend.“

Artikel 5
Änderung des Kirchenbeamtengesetzes

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der beamtenrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Kirchenbeamte) in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Kirchenbeamtengesetz) vom 26. März 1968 (Abl. 43 S. 75), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2001 (Abl. 59 S. 314, 334 und 335), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19 a
Entlassung bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe

(1) Ein Kirchenbeamter scheidet aus dem Dienst aus, wenn er in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist. Das Ausscheiden aus dem Dienst wird rechtswirksam zwei Monate nach Kenntnis der einleitenden Stelle von der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils, spätestens zwei Monate nach Zugang der Mitteilung bei der einleitenden Stelle, wenn nicht die einleitende Stelle nach den Bestimmungen des Disziplinargesetzes vor Ablauf dieser Frist aus kirchlichem Interesse ein Disziplinarverfahren eingeleitet hat oder die Fortsetzung eines bereits eingeleiteten Disziplinarverfahrens beantragt oder beschlossen worden ist. Will die einleitende Stelle kein Disziplinarverfahren einleiten oder fortsetzen, so ist die Kirchenbeamtenvertretung zu hören. Der Kirchenbeamte hat keinen Anspruch auf Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens. § 19 Abs. 2 und § 25 Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Wird eine Entscheidung, die gemäß Absatz 1 zum Ausscheiden aus dem Dienst geführt hat, im Wiederaufnahmeverfahren durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkung nicht hat, so gilt das Kirchenbeamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Der Kirchenbeamte wird, sofern er die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und noch dienstfähig ist, nach Möglichkeit entsprechend der früheren Tätigkeit verwendet; bis zur Übertragung einer Stelle erhält er die Dienstbezüge des bisherigen Amtes.

(3) Ist auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhaltes ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden, so verliert der Kirchenbeamte den Anspruch auf Dienstbezüge nach Absatz 2, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird. Bis zur Rechtskraft des Disziplinarurteils können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(4) Der Kirchenbeamte muss sich auf die ihm nach Absatz 2 zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; er ist hierüber zur Auskunft verpflichtet.

(5) Die Bestimmungen des Disziplinargesetzes über die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags im Gnadenwege finden bei einem Ausscheiden aus dem Dienst nach Absatz 1 entsprechende Anwendung.“

2. In § 27 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „fünfundsechzigste“ durch das Wort „vierundsechzigste“ ersetzt.

3. In § 28 Satz 1 Buchstabe b wird die Angabe „§ 1 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 6
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a und Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 Buchstabe b am 1. Januar 2003 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 Buchstabe b treten am 1. Januar 2004 in Kraft.

Stuttgart, den 28. November 2002

Dr. Gerhard Maier

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetzes

vom 28. November 2002

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1
Änderungen

Das Kirchliche Verwaltungsgerichtsgesetz vom 13. Juli 2001 (Abl. 59 S. 314) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 43 folgende Angabe eingefügt:

„Einreichung elektronischer Dokumente 43 a“

2. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zugestellt wird von Amts wegen nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

3. In § 33 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Zugestellt wird von Amts wegen nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes.“

4. Nach § 43 wird folgender § 43 a eingefügt:

„§ 43 a
Einreichung elektronischer Dokumente

(1) Soweit für vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, für Anträge und Erklärungen der Parteien sowie für Auskünfte, Aussagen, Gutachten und Erklärungen Dritter die Schriftform vorgesehen ist, genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn dieses für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht geeignet ist. Die verantwortende Person soll das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen.

(2) Der Oberkirchenrat bestimmt durch Verordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente bei dem Verwaltungsgericht eingereicht werden können, sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Die Zulassung der elektronischen Form kann auf einzelne Verfahren beschränkt werden.

(3) Ein elektronisches Dokument ist eingereicht, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung des Verwaltungsgerichts es aufgezeichnet hat.“

5. In § 60 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:

„Sind die Gerichtsakten zur Ersetzung der Urschrift auf einen Bild- oder anderen Datenträger übertragen worden, gilt § 299 a der Zivilprozessordnung entsprechend.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Stuttgart, den 2. Dezember 2002

Dr. Gerhard Maier

Kirchliches Gesetz zur Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V.

vom 28. November 2002

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Der Vereinbarung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, vertreten durch den Landesbischof, und des Diakonischen Werkes der evangelischen Kirche in Württemberg e. V., vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, vom 29. Oktober und 11. November 2002 zur Änderung der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. vom 28. Februar 1970 (Abl. 43 S. 426 und 44 S. 59) wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Vereinbarung nach ihrem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Amtsblatt bekannt zu geben.

Stuttgart, den 2. Dezember 2002

Dr. Gerhard Maier

Vereinbarung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, vertreten durch den Landesbischof, und des Diakonischen Werkes der evangelischen Kirche in Württemberg e. V., vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden vom 29. Oktober und 11. November 2002

Artikel 1

Die Vereinbarung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, vertreten durch den Landesbischof, und des Diakonischen Werkes der evangelischen Kirche in Württemberg e. V., vertreten durch den Vorsitzenden vom 28. Februar 1970 (Abl. 43 S. 426 und Abl. 44 S. 59), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt III Nr. 1 wird der Klammerzusatz gestrichen.

2. Abschnitt III Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Landeskirche und das Diakonische Werk wirken bei den in § 21 der Satzung des Diakonischen Werks genannten Entscheidungen in freundschaftlichem Sinne zusammen. Die Landeskirche nimmt in Aussicht, die Vorstandsvorsitzende oder den Vorstandsvorsitzenden zum außerordentlichen Mitglied des Oberkirchenrats zu berufen."

3. In Abschnitt III Nr. 3 b) werden jeweils vor dem Wort „Mitarbeiter" die Worte „Mitarbeiterinnen und" eingefügt.

4. Abschnitt III Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Die Regelung über die Verwaltung des Vermögens, das für das Evangelische Hilfswerk bestimmt war, bleibt durch den Vertrag zwischen der Evangelischen Landeskirche und dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg vom 31. März 1981 (Abl. 51 S. 237) aufgehoben."

5. In den Abschnitten III Nr. 5 und – IV Nr. 2 wird je das Wort „Hauptversammlung" durch das Wort „Mitgliederversammlung" ersetzt.

Artikel 2

Diese Vereinbarung tritt mit der Zustimmung der Landessynode und der Mitgliederversammlung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e. V., frühestens jedoch an dem Tage in Kraft, an dem die Änderung der Satzung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. vom 17. Juli 2002 in das Vereinsregister eingetragen wird.

Stuttgart, den 29.10.2002

Dr. Maier
Landesbischof

Stuttgart, den 11.11.2002

Jens Timm
Vorstandsvorsitzender des
Diakonischen Werks der evang. Kirche
in Württemberg e. V.

Anmerkung:
Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Satzung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 2. Dezember 2002 AZ 54.100 Nr. 323

Die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werks hat am 17. Juli 2002 die nachfolgend abgedruckte Neufassung der Satzung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. beschlossen, der der Oberkirchenrat am 3. September 2002 zugestimmt hat.

Rupp

Satzung
des Diakonischen Werks
der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.

§ 1
Name, Sitz und Aufgabe des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.“ (im Folgenden Diakonisches Werk genannt); er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

(2) Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat. Der Glaube antwortet auf die Verkündigung des Evangeliums; er erwächst aus der Liebe Gottes, die in Jesus Christus allen Menschen zugewandt ist. Alle Glieder der Gemeinde sind darum zur Diakonie gerufen. Diakonie sucht den bedrängten Menschen in der Nähe und in der Ferne, um ihm zu helfen. Sie ist bestrebt, auch der Not zu begegnen, die ganze Gruppen von Menschen bedrückt, den Ursachen von Notständen nachzugehen und zu ihrer Behebung – gemeinsam mit den Betroffenen und auch mit anderen Institutionen – beizutragen.

(3) Das Diakonische Werk ist der freie Zusammenschluss der Träger diakonischer Arbeit im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Seine Aufgabe ist es, diakonische Kräfte zu wecken und zu stärken und die diakonische Arbeit aller Träger und ihre Zusammenarbeit zu fördern, insbesondere auf den Gebieten der Kinder- und Jugendhilfe, der Alten-, Behinderten- und Krankenhilfe, der Hilfe für Wohnungslose, Langzeitarbeitslose, für Zuwanderer und für Flüchtlinge, in der Ausbildung der Mitarbeiterschaft, in der Gesellschaftsdiakonie und Sozialpolitik, in der Öffentlichkeitsarbeit, in der Diakonie der Kirchengemeinden und der Kirchenbezirke und in der ökumenischen Diakonie; es kann in Notfällen einzelne Personen unterstützen.

(4) Als selbstständiges Werk ist es offen für die Aufnahme diakonischer Einrichtungen von evangelischen Kirchen, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören und im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg tätig sind.

(5) Das Diakonische Werk nimmt die Aufgaben eines Spitzenverbands der freien Wohlfahrtspflege wahr und vertritt als solcher die Diakonie in der Öffentlichkeit. Es gehört zum Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland und ist auch durch dieses mit der Ökumene verbunden.

§ 2
Gemeinnützigkeit

(1) Das Diakonische Werk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 3
Mitgliedschaft

(1) Als Mitglieder können dem Diakonischen Werk angehören:

1. die Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Württemberg sowie die von Kirchenbezirken gebildeten Verbände als Träger diakonischer Arbeit,
2. Träger diakonischer Einrichtungen, die zur Landeskirche gehören oder mit ihr ökumenisch verbunden sind (Vereine, Stiftungen, gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung u.a.),
3. Evangelische Landesverbände und deren Mitglieder, die in ihren Satzungen die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk festlegen und die gemeinnützig sind. Die Mitgliedschaft eines solchen Mitglieds in einem Landesverband wird auf Antrag durch Beschluss des betreffenden Landesverbands erworben; der Beschluss bedarf der Zustimmung des Diakonischen Werks.

(2) Die Kirchenbezirke und von ihnen gebildete Verbände werden Mitglieder durch Beitrittserklärung. Über die Aufnahme von Mitgliedern nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 entscheidet der Verbandsrat.

(3) Der Austritt ist jederzeit zulässig. Der Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand des Diakonischen Werks zu geschehen.

(4) Ein Mitglied, das den Verein schädigt oder trotz Mahnung seinen Pflichten nach dieser Satzung nicht nachkommt, kann vom Verbandsrat ausgeschlossen werden. Es muss ihm zuvor Gelegenheit zur Anhörung durch den Verbandsrat gegeben werden.

§ 4
Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den vom Verbandsrat mit Zustimmung der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 sind darüber hinaus verpflichtet:

1. in ihrer Satzung die Mitgliedschaft beim Diakonischen Werk festzulegen,
2. in ihre leitenden Organe solche Personen zu wählen, die bereit sind, der Einrichtung im Sinne evangelischer Diakonie zu dienen,
3. die Berufung und Abberufung ihrer Vorstände und Geschäftsführer erst nach Anhörung des Diakonischen Werks vorzunehmen,
4. die Berufung und das Ausscheiden von Leitern ihrer Heime und Schulen dem Diakonischen Werk mitzuteilen,
5. einen Wirtschaftsplan bzw. Haushaltsplan rechtzeitig zu erstellen und die Rechnungs- und Wirtschaftsführung durch das Diakonische Werk prüfen zu lassen oder, wo die Prüfung durch einen vom Diakonischen Werk anerkannten Prüfer erfolgt, die Jahresabschlüsse mit den Prüfungsberichten dem Diakonischen Werk zur Einsichtnahme vorzulegen,
6. dem Diakonischen Werk alle notwendigen Auskünfte über ihre Arbeit und Planung zu geben, insbesondere Kennzahlen zu ihrer wirtschaftlichen Lage mitzuteilen. Der Inhalt dieser Mitteilungspflicht wird vom Verbandsrat festgelegt,
7. bei beabsichtigten Satzungsänderungen vorher die Zustimmung des Diakonischen Werks einzuholen. Das Recht des Austritts (§ 3 Abs. 3) bleibt davon unberührt,
8. mit ihren privatrechtlich angestellten Mitarbeitern Arbeitsverträge abzuschließen oder bestehende Arbeitsverträge dahingehend zu ändern, dass deren Mindestinhalt mit den Beschlüssen und Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihres Schlichtungsausschusses übereinstimmt und in ihren Satzungen eine entsprechende Verpflichtung aufzunehmen. Einrichtungen einer Freikirche sind an die arbeitsrechtlichen Ordnungen ihrer Freikirche gebunden. Der Verbandsrat kann ein Mitglied auf Antrag nach Anhörung der Versammlung der Träger diakonischer Einrichtungen und der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen von der Verpflichtung befreien, wenn ein zwingender Grund vorliegt,
9. in ihren Einrichtungen Mitarbeitervertretungen nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, in Einrichtungen einer Freikirche nach dem Mitarbeitervertretungsrecht der Freikirche, zu bilden,
10. Rechtsvorschriften der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, soweit sie die diakonische Arbeit betreffen, sowie Rahmenbestimmungen des Diakonischen Werks der Evangelischen Kirche in Deutschland in der vom Verbandsrat übernommenen Fassung anzuwenden. Einrichtungen einer Freikirche müssen erklären, dass sie den Rechtsvorschriften ihrer Freikirche folgen. Der Verbandsrat kann ein Mitglied auf Antrag von der Verpflichtung befreien, wenn ein zwingender Grund vorliegt.

(3) Im Übrigen wird durch die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk die Selbstständigkeit seiner Mitglieder auf ihren Arbeitsgebieten nicht berührt.

§ 5
Vereinsorgane

(1) Die Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Verbandsrat und sein Präsidium,
3. der Vorstand.

(2) Im Text dieser Satzung wird das Gesamtorgan „Verbandsrat und sein Präsidium“ nach Abs. 1 Nr. 2 als „Verbandsrat“ und das „Präsidium“ als „Präsidium“ bezeichnet.

§ 6
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertretern aller Mitglieder. Die Stimmen der Mitglieder verteilen sich wie folgt:

1. Die Stimme eines Kirchenbezirks und die Stimme eines von Kirchenbezirken gebildeten Verbands zählen jeweils 2fach. Die Stimme eines Kirchenbezirks mit mehr als 50.000 Gemeindegliedern zählt 3fach.

2. Die Stimme eines Mitglieds nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 richtet sich nach der Zahl seiner Beschäftigten:

bis 200 Beschäftigte*) zählt seine Stimme 1fach,
über 200 Beschäftigte zählt seine Stimme 2fach,
über 400 Beschäftigte zählt seine Stimme 3fach,
über 600 Beschäftigte zählt seine Stimme 4fach,
über 800 Beschäftigte zählt seine Stimme 5fach,
über 1.000 Beschäftigte zählt seine Stimme 6fach,
über 1.500 Beschäftigte zählt seine Stimme 7fach,
über 2.000 Beschäftigte zählt seine Stimme 8fach.

*) Beschäftigte sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund von Dienstverträgen angestellt sind; Teilzeitbeschäftigte sind auf Vollzeitstellen umzurechnen. Maßgeblich sind die in der letzten Erhebung angegebenen Stellen.

3. Die Stimme eines Mitgliedes nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 richtet sich nach der Zahl seiner Beschäftigten zuzüglich der Zahl der Beschäftigten seiner Mitglieder.

(2) Die Vertretungsbefugnis muss bei der Stimmabgabe nachgewiesen werden.

(3) Mitglieder des Verbandsrats, die kein stimmberechtigtes Mitglied vertreten, nehmen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil.

§ 7
Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Diakonie und Richtlinien für die Arbeit,
2. regelmäßiger Erfahrungs- und Meinungsaustausch auf allen Gebieten der diakonischen Arbeit,
3. Feststellung von Aufgaben, die vom Verbandsrat und vom Vorstand durchzuführen sind,
4. Entgegennahme und Beratung der jährlichen Geschäfts- und Rechenschaftsberichte des Präsidiums und des Vorstands,
5. Zustimmung zum Beschluss des Verbandsrats über die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrags,
6. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands und des Präsidiums,
7. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums auf Vorschlag des Verbandsrats,
8. Wahl der Mitglieder des Verbandsrats nach § 9 Abs. 1 Nr. 2,
9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 8
Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Präsidium durch schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen und geleitet.

(2) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung sollen berücksichtigt werden, wenn sie vier Wochen vorher schriftlich beim Präsidium gestellt sind. Über die Aufnahme schriftlich eingereichter Anträge am Versammlungstag beschließt die Mitgliederversammlung.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss das Präsidium in angemessener Frist einberufen, wenn dies mindestens von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder vertreten ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit durch Vorzeigen der Abstimmungskarte gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Wahlen wird geheim und schriftlich abgestimmt, wenn die Mitgliederversammlung nicht einstimmig offene Abstimmung beschließt.

(5) Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums wird in jeweils gesonderten Wahlgängen durchgeführt.

(6) Die Wahl der Mitglieder in den Verbandsrat nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 wird in einem Wahlgang durchgeführt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

(7) Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung, über die Auflösung des Vereins und über die Abberufung des Präsidiums oder eines seiner Mitglieder ist mindestens die Vertretung der Hälfte der Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Kommt kein Beschluss zustande, so ist mit derselben Tagesordnung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder mit zwei Dritteln der Stimmen entscheidet. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. § 22 Abs. 3 bleibt unberührt.

(8) Über jede Mitgliederversammlung wird eine von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnende Niederschrift erstellt, die allen Mitgliedern zuzuleiten ist.

§ 9
Verbandsrat

(1) Der Verbandsrat besteht aus:

1. den drei Mitgliedern des Präsidiums,
2. bis zu acht von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern,
3. den drei Mitgliedern der Württembergischen Evangelischen Landessynode, die von dieser für ihre Amtszeit gewählt werden,
4. der oder dem Beauftragten der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, die oder der vom Landesbischof bestimmt wird,
5. einer Vertreterin oder einem Vertreter, die oder der von den diakonischen Einrichtungen der Freikirchen in Württemberg entsandt wird,
6. bis zu zehn Mitgliedern, die als erste oder zweite Vorsitzende von den anerkannten Fachverbänden entsandt werden (§ 16),
7. der oder dem Vorsitzenden der Kommission für Unternehmensfragen und Trägerpolitik einschließlich Tarifpolitik (§ 17),
8. der oder dem Vorsitzenden der Versammlung der Träger für die Arbeitsrechtsregelung (§ 18),

9. der oder dem Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk,
10. bis zu 2 weiteren Mitgliedern, die vom Verbandsrat für die Dauer seiner Amtszeit zugewählt werden können.

(2) Die Mitglieder des Verbandsrats können sich nicht vertreten lassen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsrats teil.

(4) Die Amtszeit des Verbandsrats dauert fünf Jahre. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 10
Aufgaben des Verbandsrats

(1) Aufgaben des Verbandsrats sind:

1. Förderung der diakonischen Arbeit durch Beschlussfassung über Handlungskonzepte und Stellungnahmen von grundsätzlicher Bedeutung,
2. Vereinbarung der mittelfristigen Strategie und Politik des Verbandes,
3. Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Festlegung der zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte; die Einzelheiten einschließlich der Wertgrenzen regelt die Geschäftsordnung,
5. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und Abberufung aus dem Vorstandsamt auf Vorschlag des Präsidiums,
6. Beschlussfassung über die Geschäftsordnungen für Verbandsrat, Vorstand sowie für die übrigen in § 14 genannten Stellen,
7. Beschlussfassung über die Anerkennung von Fachverbänden einschließlich der Festlegung ihres Arbeitsfelds,
8. auf Antrag des Vorstands oder des Präsidiums die Schlichtung von Konflikten, die der Zusammenarbeit abträglich sind,
9. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
10. Beschlussfassung über die Übernahme von Rechtsvorschriften der Evangelischen Landeskirche in Württemberg sowie von Rahmenvorschriften des Diakonischen Werks der Evangelischen Kirche in Deutschland in der für das Diakonische Werk geltenden Fassung,
11. Beschlussfassung über eine Ordnung zur Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Festsetzung der Höhe des jährlichen Beitrags,
12. Vorprüfung der Jahresrechnung und Entwurf des Wirtschaftsplans,
13. Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
14. Beschlussfassung über die zur Verfügung stehenden Mittel sowie die Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften,
15. Entgegennahme des schriftlichen Berichts über die Verteilung von Opfern, Sammlungen und Spenden,
16. Beschlussfassung über die Gründung von oder Beteiligung an rechtlich selbstständigen Gesellschaften.

(2) Der Verbandsrat nimmt sonstige Aufgaben wahr, die ihm durch den Vorstand, das Präsidium oder durch die in § 14 genannten Stellen vorgelegt werden.

(3) Der Verbandsrat bestimmt die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Ausschüsse und entscheidet über ihre Zusammensetzung.

§ 11
Einberufung und Beschlussfassung

(1) Der Verbandsrat wird vom Präsidium durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung und mit einer Frist von 2 Wochen einberufen und geleitet. Das Präsidium muss den Verbandsrat einberufen, wenn dies drei Verbandsratsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangen.

(2) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung sollen drei Wochen vor dem anberaumten Sitzungstag schriftlich beim Präsidium vorliegen. Antragsberechtigt sind auch die in § 14 genannten Stellen.

(3) Zur Beschlussfähigkeit des Verbandsrats ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Verbandsratsmitglieder erforderlich.

(4) Der Verbandsrat beschließt durch Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn nicht geheime Abstimmung beschlossen wird. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden der Sitzung den Ausschlag. Bei Wahlen wird geheim und schriftlich abgestimmt, sofern der Verbandsrat nicht einstimmig offene Abstimmung beschließt. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands wird in jeweils getrennten Wahlgängen durchgeführt.

(5) Beschlüsse des Verbandsrats können auch im Umlauf gefasst werden, wenn kein Mitglied der schriftlichen Beschlussfassung widerspricht und sich mindestens die Hälfte der Verbandsratsmitglieder beteiligt; es gilt auch dann einfache Stimmenmehrheit.

(6) Über jede Sitzung des Verbandsrats wird eine von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnende Niederschrift erstellt.

§ 12
Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus drei Personen, einem oder einer Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verbandsrats auf die Dauer von 5 Jahren gewählt und dürfen während ihrer Amtszeit kein weiteres Amt im Diakonischen Werk wahrnehmen. Ämter bei Mitgliedern und Beteiligungsgesellschaften bleiben davon unberührt.

(3) Die Mitglieder des Vorstands nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teil.

(4) Aufgaben des Präsidiums sind:

1. Aufsicht über den Vorstand,
2. Vorschlag für die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
3. Vereinbarung von Jahreszielen mit den Mitgliedern des Vorstands und gemeinsam mit ihnen die jährliche Überprüfung des Zielerreichungsgrades sowie Vorberatung der mittelfristigen strategischen Ziele,
4. Erstellung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung und des Verbandsrats,
5. Beauftragung und Entgegennahme des Berichts des Prüfers,
6. sonstige Aufgaben, die ihm von der Mitgliederversammlung oder vom Verbandsrat aus dessen Aufgabenkreis übertragen werden.

(5) Das Präsidium tagt und beschließt nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Verbandsrats.

§ 13
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu 4 hauptamtlich tätigen Personen, einer oder einem Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Personen. Die Bestellung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters im Vorsitz regelt die Geschäftsordnung.

(2) Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstands werden vom Verbandsrat auf die Dauer von 8 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Vorstand leitet das Diakonische Werk, führt die laufenden Geschäfte und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Verbandsrats sowie des Präsidiums verantwortlich. Er ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Verbandsrat bzw. dem Präsidium vorbehalten sind. Der Vorstand bewirtschaftet insbesondere die im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Mittel in eigener Verantwortung.

(5) Nach Maßgabe der vom Verbandsrat beschlossenen Geschäftsordnung ist der Vorstand selbstständig und in eigener Verantwortung tätig.

(6) Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:

1. Wahrnehmung und Vertretung der Interessen des Diakonischen Werkes im Sinne der Verantwortung
– als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege durch Mitarbeit und Vertretung des Diakonischen Werkes in der Liga der freien Wohlfahrtspflege, in den zuständigen Gremien und Arbeitsgemeinschaften des Landes sowie der kommunalen Verbände,
– als kirchliches Werk durch Mitarbeit in den Organen und Arbeitskreisen der Landeskirche und der Evang. Kirche in Deutschland und ihres Diakonischen Werks,
– als Verband kirchlicher und diakonischer Träger durch deren zeitnahe Information und Vertretung der diakonischen Arbeit in der Öffentlichkeit nach Maßgabe der vom Verbandsrat beschlossenen Richtlinien für die Öffentlichkeitsarbeit;
2. Leitung der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werks;
3. Stellen von Anträgen an die Arbeitsrechtliche Kommission und Erheben von Einwendungen gegen Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission nach den Beschlüssen der Versammlung der Träger.

(7) Dem oder der Vorstandsvorsitzenden bzw. dem ihn oder sie vertretenden Vorstandsmitglied obliegt darüber hinaus die Vertretung im Oberkirchenrat gemäß der Vereinbarung mit der Landeskirche.

(8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Präsidiums und der Beschlussfassung des Verbandsrats bedarf.

(9) Der Vorstand ist Vorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes. Seine Mitglieder nehmen die Dienst- und Fachaufsicht gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach Maßgabe der Geschäftsordnung, des Leitbildes sowie der verbandlichen Ordnungen wahr.

§ 14
Aufgabendurchführung

Die Aufgaben nach § 1 werden vom Vorstand in Zusammenarbeit mit den Fachverbänden, der Kommission für Unternehmensfragen und Trägerpolitik einschließlich Tarifpolitik und den für die Arbeits-

rechtsregelung eingerichteten Gremien wahrgenommen.

§ 15
Landesgeschäftsstelle

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält das Diakonische Werk eine Landesgeschäftsstelle. Diese wird vom Vorstand geleitet.

(2) Die Landesgeschäftsstelle gliedert sich nach Geschäftsbereichen und Abteilungen, die der fachlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Beratung der Mitglieder, ihrer Fachverbände, der Kommission für Unternehmensfragen und Trägerpolitik einschließlich Tarifpolitik und der für die Arbeitsrechtsregelung eingerichteten Gremien dienen.

(3) Die Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Landesgeschäftsstelle richten sich nach den in Landeskirche und Diakonischem Werk beschlossenen arbeitsrechtlichen Ordnungen.

§ 16
Fachverbände

(1) Mitglieder, die sich im selben Arbeitsfeld betätigen, können einen Fachverband bilden. Er ist an diese Satzung und an die Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Verbandsrat des Diakonischen Werks gebunden. Der Verbandsrat beschließt über die Anerkennung, das jeweilige Arbeitsfeld eines Fachverbands und das Entsenderecht in den Verbandsrat nach § 9 Abs. 1 Nr. 6. Landesverbände nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 sind den Fachverbänden gleichgestellt.

(2) Mit der Mitgliedschaft im Diakonischen Werk ist die Mitarbeit im jeweiligen Fachverband verbunden.

(3) Die Aufgaben eines Fachverbands sind insbesondere:

1. Förderung der Zusammenarbeit seiner Mitglieder und der im Arbeitsfeld Beschäftigten durch Meinungsbildung und Erfahrungsaustausch,
2. Beratung und Stellungnahme zu Planungsvorhaben seiner Mitglieder,
3. Empfehlungen zu Qualitätsstandards der Arbeit seiner Mitglieder und zu den Verfahren der Qualitätssicherung,
4. Beratung und Stellungnahme zu Fragen der Ausbildung und Weiterbildung der Beschäftigten,
5. Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die an die Kommission für Unternehmensfragen und Trägerpolitik einschließlich Tarifpolitik, den Vorstand und den Verbandsrat zu stellen sind,
6. Beschlussfassung über die Stellungnahme zur Aufnahme neuer Mitglieder, die sich in seinem Arbeitsfeld betätigen; das gleiche gilt für die Einleitung des Ausschlussverfahrens,
7. Festlegung von fachverbandspolitischen Positionen und der Interessenvertretung im Einvernehmen mit der Geschäftsführung.

(4) Für die Wahrnehmung der notwendigen Geschäftsführungsaufgaben des Fachverbands sorgt der Vorstand im Rahmen des Wirtschafts- und Stellenplans und auf der Grundlage der vom Verbandsrat für die Geschäftsführung beschlossenen Geschäftsordnung.

§ 17
Kommission für Unternehmensfragen und Trägerpolitik einschließlich Tarifpolitik

(1) Die Kommission wird von den Mitgliedern nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 mit bis zu 10 Mitgliedern besetzt.

(2) Die Wahl erfolgt in der Versammlung der Träger diakonischer Einrichtungen entsprechend ihrem Stimmrecht nach § 6 Abs. 1 Nr. 2.

(3) Wählbar sind nur Mitglieder aus Vorstand und Geschäftsführung ihres Trägers.

(4) Sie entsendet ihre oder ihren Vorsitzende/n in den Verbandsrat.

(5) Die Aufgaben der Kommission sind insbesondere

1. Beratung der Rahmenbedingungen und ihre Folgen für die unternehmerische Betätigung in der Diakonie,
2. Beratung der Konzepte für Unternehmensführung,
3. Auseinandersetzung mit dem Erscheinungsbild diakonischer Arbeit aus ökonomischer und marktorientierter Sicht,
4. Tarifpolitik.

(6) Die Kommission kann Unterkommissionen zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben bilden. In diese können auch Vertreter anderer Träger zugewählt werden. Die Bildung von Unterkommissionen kann von den Fachverbänden angeregt werden.

(7) Für die Wahrnehmung der notwendigen Geschäftsführungsaufgaben der Kommission sorgt der Vorstand im Rahmen des Wirtschafts- und Stellenplans und auf der Grundlage der vom Verbandsrat für den Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung.

§ 18
Arbeitsrechtsregelung

(1) Das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter im diakonischen Dienst richtet sich nach dem landeskirchlichen Recht über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter im

kirchlichen Dienst; bei Einrichtungen einer Freikirche nach deren arbeitsrechtlichen Ordnungen.

(2) Im Rahmen des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes werden Aufgaben wahrgenommen

1. vom Vorstand,
2. von der Versammlung der Träger diakonischer Einrichtungen (Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3),
3. von der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk.

(3) Anträge des Diakonischen Werks an die Arbeitsrechtliche Kommission werden von der Versammlung der Träger bzw. von den nach deren Satzung beauftragten Gremien vorbereitet und beschlossen und vom Vorstand gestellt. Dasselbe gilt für Einwendungen gegen Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(4) Der Vorstand veröffentlicht die gefassten Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission, nachdem sie verbindlich geworden sind, im Organ „Arbeitsrechtsregelung".

§ 19
Finanzierung

(1) Zur Finanzierung seiner Arbeit stehen dem Diakonischen Werk zur Verfügung:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Zuschüsse der Landeskirche und öffentlicher Stellen sowie Zuwendungen Dritter,
3. Sammlungen, Spenden,
4. Erträge aus eigenem Vermögen,
5. Umlagen nach den Geschäftsordnungen der in § 14 genannten Stellen.

(2) Alle Mittel des Vereins sind für die gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke des Vereins gebunden. Die laufenden Einnahmen sind für diese Zwecke zu verwenden oder zweckgebundenen Fonds zuzuführen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in der Rechnung zu führen.

(3) Der Verein darf keine Personen durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(4) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20
Diakonie Treuhand GmbH – Prüfungsgesellschaft –

Zur Erfüllung der in § 4 Abs. 2 Nr. 5 festgelegten Pflicht der Mitglieder besteht im Rahmen des diakonieeigenen Prüfungswesens die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DiakonieTreuhand GmbH.

§ 21
Mitwirkung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

(1) Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen folgende Beschlüsse der Zustimmung der Landeskirche:

1. Wahl des Vorstands,
2. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
3. Satzungsänderungen,
4. Auflösung des Vereins.

(2) Versagt die Landeskirche bei Beschlüssen zu Abs. 1 Nr. 3 und 4 ihre Zustimmung, so kann diese durch erneuten Beschluss der Mitgliederversammlung ersetzt werden.

§ 22
Auflösung, Änderung des Vereinszwecks

(1) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.

(2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Evangelische Landeskirche in Württemberg. Diese darf das Vermögen nur zu gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze verwenden.

(3) Eine Änderung der Anfallsberechtigung (Abs. 2) bedarf des einstimmigen Beschlusses der Mitgliederversammlung und des Verbandsrats.

§ 23
Übergangsbestimmung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Verbandsrats nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in ihrer ordentlichen Sitzung am 13.11.2002.

(2) Der Verbandsrat konstituiert sich nach der Eintragung der Satzung in der Fassung des satzungsändernden Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 17.07.2002.

(3) Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Eintragung der Satzung im Amt. Nach der Eintragung der Satzung erhalten die 4 bisherigen Mitglieder der Geschäftsführung nach Maßgabe von § 13 Abs. 1, 2 und 4 – 8 der Satzung die Vorstandsfunktion. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes beschließt der Verbandsrat nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m § 13 Abs. 1 über die Neubesetzung und wählt ggf. nach § 13 Abs. 3 ein neues Vorstandsmitglied.

§ 24
Änderung und Ergänzung der Satzung

Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die auf Verlangen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich sind, kann der Vorstand vornehmen, sofern der Inhalt der Satzungsbestimmungen nicht berührt ist.

Im Vereinsregister (Nr. 2360) eingetragen am 16.10.2002

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Ordnung des Pfarrseminars und der Verordnung des Oberkirchenrats über das Pädagogisch-Theologische Zentrum der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

vom 17. September 2002 AZ 22.70 Nr. 145

Nach Beratung mit dem Ständigen Ausschuss der Landessynode gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz wird verordnet:

Artikel 1
Änderungen der Ordnung des Pfarrseminars

Die Verordnung des Oberkirchenrats über die Ordnung des Pfarrseminars der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 16. März 1982 (Abl. 50 S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 1998 (Abl. 58 S. 85), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 Satz 1 letzter Spiegelstrich werden die Worte „mit beratender Stimme“ gestrichen.

b) In Nr. 2.3 Buchstabe a) werden die Worte „hauptamtlich am Pfarrseminar mitarbeitenden Vikare“ durch das Wort „Studienassistenten“ ersetzt.

c) In Nr. 2.6 werden die Worte „, der Studienleiter und des Studieninspektors“ durch die Worte „und der Studienleiter“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 werden die Worte „der Studieninspektor“ durch die Worte „die Studienassistenten“ ersetzt und die Worte „- hauptamtlich am Pfarrseminar tätige Vikare“ gestrichen.

b) In Nr. 2.4 werden die Worte „, der Studienleiter und des Studieninspektors“ durch die Worte „und der Studienleiter“ ersetzt.

c) Nr. 2.7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „hauptamtlich am Pfarrseminar mitarbeitenden Vikars“ durch das Wort „Studienassistenten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Vikars“ durch das Wort „Studienassistenten“ ersetzt.

3. Nach § 6 wird folgender neuer § 6 a eingefügt:

„§ 6 a
Verwaltungsleiter

Der Geschäftsführer des Hauses Birkach ist Verwaltungsleiter des Pfarrseminars. Der Verwaltungsleiter führt die laufende Verwaltung im Rahmen des Haushaltsplans.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Vikare“ folgender neuer Spiegelstrich eingefügt:
„- der Verwaltungsleiter“.

b) In Nr. 2.3 werden die Worte „, eines Studienleiters oder des Studieninspektors“ durch die Worte „oder eines Studienleiters“ ersetzt.

Artikel 2
Änderung der Verordnung über das PTZ

§ 7 der Verordnung des Oberkirchenrats über das Pädagogisch-Theologische Zentrum der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (PTZ) vom 9. Juli 1974 (Abl. 46 S. 224), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 3. März 1994 (Abl. 56 S. 47), erhält folgende Fassung:

„§ 7
Verwaltungsleiter

Der Geschäftsführer des Hauses Birkach ist Verwaltungsleiter des PTZ. Der Verwaltungsleiter führt die laufende Verwaltung im Rahmen des Haushaltsplans.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Rupp

Kirchliche Verordnung zur Erprobung der Bildung beschließender Ortsausschüsse in der Kirchengemeinde Oberlenningen

vom 28. November 2002 AZ 30. Oberlenningen Nr. 2

Gemäß § 3 Strukturerprobungsgesetz (Abl. 58 S. 261) wird nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz verordnet:

§ 1
Abweichungen von der Kirchengemeindeordnung

Für die Kirchengemeinde Oberlenningen wird aufgrund von § 2 Nr. 1 Strukturerprobungsgesetz zugelassen, dass durch Ortssatzung von folgenden Bestimmungen abgewichen wird:

1. Von §§ 15, 18 und 56 Abs. 1 Kirchengemeindeordnung, soweit sie voraussetzen, dass der Kirchengemeinderat nur einzelne Aufgaben an beschließende Ausschüsse abgeben kann und keine generelle Zuständigkeit für weniger bedeutende Angelegenheiten und soweit sie voraussetzen, dass Ausschüsse nicht aufgrund ihrer Aufgabenstellung für besondere Teilgebiete (Ortsteile) der Kirchengemeinde nach örtlichen Gesichtspunkten zusammengesetzt werden können.

2. Von § 56 Abs. 5 Kirchengemeindeordnung und § 2 Abs. 4 Nr. 2 Diakoniegesetz, soweit sie vorschreiben, dass nur ein Viertel bzw. ein Drittel der Mitglieder der beschließenden Ausschüsse von außerhalb des Kirchengemeinderats kommen dürfen.

3. Von § 57 Abs. 4 Kirchengemeindeordnung, soweit er voraussetzt, dass die Sitzungen der beschließenden Ausschüsse nach § 56 nichtöffentlich sind.

Durch die Regelung soll die ehrenamtliche Mitarbeit gefördert, die ortsnahe Verantwortung gestärkt und zum wirksamen Einsatz der personellen und sachlichen Mittel beigetragen und die Verwaltung vereinfacht werden.

§ 2
Regelungen für die Ortsausschüsse in der Kirchengemeinde Oberlenningen

Bei einer Abweichung nach § 1 muss die Ortssatzung vorsehen, dass

1. in der Kirchengemeinde Oberlenningen beschließende Ausschüsse gebildet werden können, denen die selbstständige und dauernde Erledigung aller Aufgaben, soweit sie nicht von besonderer Bedeutung sind, im Bereich eines Ortsteils auf der Grundlage des Haushaltsplans und anderer Rahmenbeschlüsse des Kirchengemeinderats übertragen werden,

2. Mitglieder der Ortsausschüsse nach Absatz 1 die in den Ortsteilen wohnhaften Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäte und die für den Ortsteil zuständigen Pfarrerinnen und Pfarrer sind. Darüber hinaus ist vorzusehen, dass der Kirchengemeinderat weitere Mitglieder der Ortsausschüsse wählen kann, die nicht Mitglieder des Kirchengemeinderats sein müssen und deren Zahl der Mitglieder die Zahl der gewählten und zugewählten Mitglieder im Ausschuss nicht übersteigen darf,

3. für die Ortsausschüsse die Regelungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen des Kirchengemeinderats entsprechend gelten.

§ 3
Auswertung, Geltungsdauer

(1) Die Kirchengemeinde Oberlenningen stellt eine geeignete fachliche Begleitung und die laufende Auswertung der Erprobung sicher und stimmt diese mit dem Oberkirchenrat ab. Beschlüsse, die auf der Grundlage dieser Verordnung ergehen, werden dem Oberkirchenrat mitgeteilt. Ihm ist regelmäßig, mindestens aber alle zwei Jahre zum Stand der Erprobung zu berichten.

(2) Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2003 in Kraft und am 31. Dezember 2007 außer Kraft.

R u p p

Kirchliche Verordnung zur Aufhebung der Kirchlichen Verordnung zur Errichtung der Prälatur Ludwigsburg und zur Veränderung der Sprengelgrenzen

vom 11. November 2002 AZ 14.01 Nr. 19

Die Kirchliche Verordnung zur Errichtung der Prälatur Ludwigsburg und zur Veränderung der Sprengelgrenzen vom 2. Juli 1991 (Abl. 55 S. 175) wird nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 der Kirchenverfassung mit Wirkung vom 1. Mai 2003 aufgehoben.

R u p p

Änderung der Prälatursprengel

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 2. Dezember 2002 AZ 14.01 Nr. 19

Durch Verordnung vom 11. November 2002 wurde die Verordnung zur Errichtung der Prälatur Ludwigsburg vom 2. Juli 1991 mit Wirkung vom 1. Mai 2003 aufgehoben. Die bisher zum Sprengel Ludwigsburg gehörenden Kirchenbezirke und Dekanatsbezirke müssen daher einer anderen Prälatur zugeordnet werden.

Die Kirchenbezirke und Dekanatsbezirke Backnang, Schorndorf, Waiblingen und Mühlacker werden der Prälatur Heilbronn zugeordnet.

Die Kirchenbezirke und Dekanatsbezirke Böblingen, Herrenberg und Leonberg werden der Prälatur Reutlingen zugeordnet.

Die Kirchenbezirke und Dekanatsbezirke Besigheim, Ditzingen, Ludwigsburg, Marbach und Vaihingen/Enz werden der Prälatur Stuttgart zugeordnet.

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Mai 2003 ein.

Dr. Gerhard Maier

Vereinbarung über den Erwerb der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 8. November 2002 AZ 11.08 Nr. 185

Die nachstehende Vereinbarung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Rupp

Vereinbarung über den Erwerb der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg, vertreten durch den Landesbischof,

und

die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, vertreten durch den Landesbischof,

schließen aufgrund von § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (ABl EKD S. 389) die folgende Vereinbarung:

§ 1
Voraussetzungen

(1) Ist ein Kirchenmitglied einer der vertragschließenden Kirchen mit einer in der anderen vertragschließenden Kirche liegenden Kirchengemeinde durch besondere kirchliche Beziehungen verbunden, so kann es die Gemeindezugehörigkeit zu dieser Kirchengemeinde erwerben, wenn die Lage seines Wohnsitzes seine regelmäßige Teilnahme am Leben der Kirchengemeinde zulässt.

(2) Scheidet ein Kirchenmitglied infolge Wohnsitzwechsels aus seiner Kirchengemeinde aus, so kann es seine Gemeindezugehörigkeit zu der bisherigen Kirchengemeinde fortsetzen, wenn es dieser durch besondere kirchliche Beziehungen verbunden bleibt und die Lage seines Wohnsitzes seine regelmäßige Teilnahme am Leben der Kirchengemeinde zulässt.

§ 2
Verfahren bei einem Antrag auf Erwerb oder Fortsetzung der Gemeindezugehörigkeit im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

(1) Der Antrag nach § 1 Abs. 1 ist an den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde zu richten, in die die Aufnahme begehrt wird. Der Kirchengemeinderat entscheidet im Benehmen mit dem Kirchenvorstand der abgebenden Kirchengemeinde. Entspricht der Kirchengemeinderat dem Antrag, so teilt er dies dem Antragsteller oder der Antragstellerin und dem Kirchenvorstand der abgebenden Kirchengemeinde mit.

(2) Der Antrag nach § 1 Abs. 2 ist an den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde des bisherigen

Wohnsitzes zu richten. Der Kirchengemeinderat entscheidet im Benehmen mit dem Kirchenvorstand des neuen Wohnsitzes. Entspricht der Kirchengemeinderat dem Antrag, so teilt er dies dem Antragsteller oder der Antragstellerin und dem Kirchenvorstand der Wohnsitzkirchengemeinde mit.

(3) Sofern sich die im Haushalt des Kirchenmitglieds lebenden Familienangehörigen einem Antrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 anschließen, erstreckt sich die Entscheidung auch auf diese.

(4) Lehnt der Kirchengemeinderat einen Antrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 ab, so kann der Antragsteller bzw. die Antragstellerin hiergegen Beschwerde beim Oberkirchenrat der Evangelischen Landeskirche in Württemberg erheben. Will der Oberkirchenrat der Evangelischen Landeskirche in Württemberg der Beschwerde stattgeben, entscheidet er im Benehmen mit dem Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

§ 3
Verfahren bei einem Antrag auf Erwerb oder Fortsetzung der Gemeindezugehörigkeit im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

(1) Der Antrag nach § 1 Abs. 1 ist an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde zu richten, in die die Aufnahme begehrt wird. Der Kirchenvorstand entscheidet im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat der abgebenden Kirchengemeinde. Entspricht der Kirchenvorstand dem Antrag, so teilt er dies dem Antragsteller oder der Antragstellerin und dem Kirchengemeinderat der abgebenden Kirchengemeinde mit.

(2) Der Antrag nach § 1 Abs. 2 ist an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde des bisherigen Wohnsitzes zu richten. Der Kirchenvorstand entscheidet im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde des neuen Wohnsitzes. Entspricht der Kirchenvorstand dem Antrag, so teilt er dies dem Antragsteller oder der Antragstellerin und dem Kirchengemeinderat der Wohnsitzkirchengemeinde mit.

(3) Sofern sich die im Haushalt des Kirchenmitglieds lebenden Familienangehörigen einem Antrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 anschließen, erstreckt sich die Entscheidung auch auf diese.

(4) Lehnt der Kirchenvorstand einen Antrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 ab, so kann der Antragsteller oder die Antragstellerin hiergegen Beschwerde beim Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern erheben. Will der Landeskirchenrat der Beschwerde stattgeben, entscheidet er im Benehmen mit dem Oberkirchenrat der Evangelischen Landeskirche in Württemberg endgültig.

§ 4
Rechtsfolgen

(1) Die Gemeindezugehörigkeit zur neuen Kirchengemeinde entsteht

a) mit Zugang der Mitteilung nach § 2 Abs. 1 Satz 3 oder nach § 3 Abs. 1 Satz 3 oder
b) mit Zugang der Beschwerdeentscheidung nach § 2 Abs. 4 Satz 2 oder nach § 3 Abs. 4 Satz 2

an den Antragsteller oder die Antragstellerin.

(2) Die Gemeindezugehörigkeit zur bisherigen Kirchengemeinde setzt sich fort

a) mit Zugang der Mitteilung nach § 2 Abs. 2 Satz 3 oder nach § 3 Abs. 2 Satz 3 oder
b) mit Zugang der Beschwerdeentscheidung nach § 2 Abs. 4 Satz 2 oder nach § 3 Abs. 4 Satz 2

an den Antragsteller oder die Antragstellerin.

(3) Die Kirchensteuerpflicht besteht in allen Fällen gegenüber der Kirchengemeinde und der Gliedkirche des Wohnsitzes des Antragstellers oder der Antragstellerin.

§ 5
Verzicht

(1) Das Kirchenmitglied kann auf die Rechte aus Entscheidungen aufgrund § 2 Abs. 1 oder 2 bzw. § 3 Abs. 1 oder 2 verzichten mit der Folge, dass es die Zugehörigkeit zur Wohnsitzkirchengemeinde erwirbt. Sofern sich die im Haushalt des Kirchenmitglieds lebenden Familienangehörigen der Erklärung anschließen, erstrecken sich die Rechtswirkungen auch auf diese.

(2) Der Verzicht ist bei einer erworbenen oder fortgesetzten Gemeindezugehörigkeit im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg dem Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde schriftlich zu erklären, zu der die Gemeindezugehörigkeit besteht. Der Verzicht wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem er dem Kirchengemeinderat zugeht. Der Kirchengemeinderat teilt den Wechsel in der Gemeindezugehörigkeit dem Kirchenvorstand der Wohnsitzkirchengemeinde mit.

(3) Der Verzicht ist bei einer erworbenen oder fortgesetzten Gemeindezugehörigkeit im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde schriftlich zu erklären, zu der die Gemeindezugehörigkeit besteht. Der Verzicht wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem er dem Kirchenvorstand zugeht. Der Kirchenvorstand teilt den Wechsel in der Gemeindezugehörigkeit dem Kirchengemeinderat der Wohnsitzkirchengemeinde mit.

§ 6
Wohnsitzverlegung und Widerruf

(1) Die Wirkungen von Entscheidungen aufgrund von § 2 Abs. 1 oder 2 bzw. § 3 Abs. 1 oder 2 enden, wenn das Kirchenmitglied seinen Wohnsitz in eine andere Kirchengemeinde verlegt. Ein erneuter Antrag auf Erwerb bzw. auf Fortsetzung der Gemeindezugehörigkeit kann gestellt werden.

(2) Ist eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 oder 2 entfallen, so kann der Kirchengemeinderat seine Entscheidung widerrufen. Der Widerruf kann auf die Familienangehörigen des Kirchenmitglieds erstreckt werden. Die Betroffenen sind vorher zu hören. Die Entscheidung wird drei Monate nach Zugang an die betroffenen Kirchenmitglieder wirksam. § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ist eine der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 oder 2 entfallen, so kann der Kirchenvorstand seine Entscheidung widerrufen. Der Widerruf kann auf die Familienangehörigen des Kirchenmitglieds erstreckt werden. Die Betroffenen sind vorher zu hören. Die Entscheidung wird drei Monate nach Zugang an die betroffenen Kirchenmitglieder wirksam. § 5 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Gegen die Entscheidung des Kirchengemeinderates nach Absatz 2 oder gegen die Entscheidung des Kirchenvorstands nach Absatz 3 können die Betroffenen Beschwerde beim Oberkirchenrat der Evangelischen Landeskirche in Württemberg bzw. beim Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern erheben. § 2 Abs. 4 Satz 2 und § 3 Abs. 4 Satz 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 7
Sonderregelung für Kirchenmitglieder mit Wohnsitz in Stödtlen (Ostalbkreis)

Die Kirchenmitglieder mit Wohnsitz in der bürgerlichen Gemeinde Stödtlen (Ostalbkreis) gelten gemäß § 1 Abs. 1 als Kirchenmitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Mönchsroth (Dekanatsbezirk Dinkelsbühl), sofern sie nicht gemäß § 5 Abs. 1 verzichten mit der Folge, dass sie Mitglieder der Wohnsitzkirchengemeinde Walxheim (Dekanat Aalen) werden. § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 8
Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Bestimmungen dieser Vereinbarung bedeuten

a) der Wohnsitz: die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Kirchenmitgliedes,

b) die Wohnsitzverlegung: die Aufgabe der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes im Bereich der Kirchengemeinde und Begründung der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes außerhalb dieses Bereichs.

§ 9
In-Kraft-Treten

Im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg gilt diese Vereinbarung als Verordnung im Sinne des § 6 Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung. Zur Wirksamkeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern bedarf diese Vereinbarung der Zustimmung durch Kirchengesetz. Diese Vereinbarung tritt zugleich mit dem Zustimmungsgesetz in Kraft. Der Zeitpunkt wird von beiden Kirchen im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

Stuttgart, den 16. November 2002

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Dr. Gerhard Maier
(Landesbischof)

München, den 23. November 2002

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Dr. Johannes Friedrich
(Landesbischof)

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Prüfungsordnung C-Kirchenmusiker

vom 22. Oktober 2002 AZ 59.163 Nr. 12

Es wird verordnet:

Artikel 1
Änderungen

Die Ordnung der kirchenmusikalischen C-Prüfung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 18. November 1997 (Abl. 57 S. 367) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Vor den Worten „Fachrichtung Keyboard (Pop)“ werden folgende Worte eingefügt:

„Fachrichtung Kinderchorleitung
l) Kinderchorleitung (mit Stimmbildung und Partiturspiel) 30 Min.

Fachrichtung Bläserchorleitung
m) Bläserchorleitung (mit chorischem Einblasen und Darstellung des Bläsersatzes) 30 Min.
n) Instrumentalspiel 10 Min.
o) Instrumentenkunde 10 Min.“

b) Der bisherige Buchstabe „l“ wird durch den Buchstaben „p“ ersetzt.

c) Der bisherige Buchstabe „m“ wird durch den Buchstaben „q“ ersetzt.

d) Der bisherige Buchstabe „n“ wird durch den Buchstaben „r“ ersetzt.

e) Der bisherige Buchstabe „o“ wird durch den Buchstaben „s“ ersetzt.

2. In § 7 Abs. 1 Satz 4 werden nach den Worten „Evangelische Kirchenmusik in Württemberg“ die Worte „oder des ‚Evangelischen Jugendwerks in Württemberg (Posaunenarbeit)’ “ eingefügt.

3. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Vor den Worten „Fachrichtung Keyboard (Pop)“ werden folgende Worte eingefügt:

„Fachrichtung Kinderchorleitung

m) Kinderchorleitung
– Probenarbeit an einem selbstständig vorbereiteten Stück für Kinderchor
– Chorische Stimmbildung
– Darstellung des Chorstücks auf dem Klavier (Partiturspiel)
Frist: 6 Wochen

Fachrichtung Bläserchorleitung

n) Bläserchorleitung
– Probenarbeit an einem selbstständig vorbereiteten Bläsersatz
– Chorisches Einblasen
– Darstellung des Bläsersatzes auf dem Klavier oder aller Stimmen auf dem eigenen Instrument
Frist: 6 Wochen

o) Instrumentalspiel
– Vortrag eines mittelschweren Werks für ein Blechblasinstrument eigener Wahl (max. 10 Minuten)
– Vortrag einer gegebenen mittelschweren Bläserstimme auf einem Blechblasinstrument eigener Wahl
Frist: 2 Wochen

– Vomblattspiel einer Stimme aus dem Posaunenchoralbuch

p) Instrumentenkunde
– Geschichte, Bau und Charakteristika der Blechblasinstrumente
– Instrumentenpflege“

b) Der bisherige Buchstabe „m“ wird durch den Buchstaben „q“ ersetzt.

c) Der bisherige Buchstabe „n“ wird durch den Buchstaben „r“ ersetzt.

d) Der bisherige Buchstabe „o“ wird durch den Buchstaben „s“ ersetzt.

e) Der bisherige Buchstabe „p“ wird durch den Buchstaben „t“ ersetzt.

f) Der bisherige Buchstabe „q“ wird durch den Buchstaben „u“ ersetzt.

g) Der bisherige Buchstabe „r“ wird durch den Buchstaben „v“ ersetzt.

4. In § 12 Abs. 4 werden nach den Worten „Hymnologie, Liturgik, Kirchenmusikgeschichte, Musiktheorie, Orgelbaukunde,“ folgende Worte eingefügt „Instrumentalspiel (Fachrichtung Bläserchorleitung), Instrumentenkunde“.

Artikel 2
Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2002 in Kraft.

2. In § 16 Abs. 2 wird an Stelle „1997“ das Jahr „2002“ eingefügt.

R u p p

Erlass des Oberkirchenrats zur Änderung der Richtlinien für die kirchenmusikalische C-Ausbildung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

vom 22. Oktober 2002 AZ 59.163 Nr. 13

Aufgrund § 3 der Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Evangelischen Landeskirche in Württ-

temberg vom 10. November 1987 (Abl. 53 S. 33) und der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen erlässt der Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Amt für Kirchenmusik die folgenden Richtlinien:

Artikel 1
Änderungen

Die Richtlinien für die kirchenmusikalische C-Ausbildung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 18. November 1997 (Abl. 57 S. 372) werden wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 werden vor den Worten „oder Chorleitung/Pop“ die Worte „, Kinderchorleitung, Bläserchorleitung“ eingefügt.

2. In Fußnote 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und vor den Worten „Kurse angeboten“ die Worte „und vom ‚Evangelischen Jugendwerk in Württemberg’ “ eingefügt.

3. In § 4 Nr. 2 Buchstabe g werden vor den Worten „und Chorleitung/Pop“ die Worte „, Kinderchorleitung, Bläserchorleitung“ eingefügt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 werden vor den Worten „Stimmbildung, Partiturspiel“ folgende Worte eingefügt:

„, Kinderchorleitung, Bläserchorleitung, Chorleitung/Pop“.

b) In Nr. 3 Buchstabe c werden vor den Worten „und Chorleitung/Pop“ die Worte „, Kinderchorleitung, Bläserchorleitung“ eingefügt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. Dezember 2002 in Kraft.

Rupp

Erlass des Oberkirchenrats betreffend die Liturgische Kleidung und die Amtskleidung

vom 8. Oktober 2002 AZ 50.10 Nr. 198

Artikel 1
Erlass betreffend die Liturgische Kleidung der mit der öffentlichen Wortverkündigung Beauftragten

§ 1
Liturgische Kleidung

Den mit der öffentlichen Wortverkündigung beauftragten Diakoninnen und Diakonen, Lektorinnen und Lektoren und Anderen, die nicht Pfarrerinnen und Pfarrer sind, ist es freigestellt, für den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung ein liturgisches Gewand zu tragen.

§ 2
Mantelalbe

(1) Das liturgische Gewand ist die Mantelalbe (ohne Stola).

(2) Die Mantelalbe ist aus naturweißem Stoff gefertigt, knöchellang, und wird vorne geschlossen. Sie hat weder Kapuze noch Rollkragen noch Verzierungen.

§ 3
Kirchengemeinderat und Gemeinde

Kirchengemeinderat und Gemeinde sind über die Bedeutung und Funktion dieses liturgischen Gewandes im Voraus zu informieren.

Artikel 2
Änderung des Erlasses betreffend die Amtskleidung der Pfarrerinnen und Pfarrer vom 6. April 1993

Im Erlass des Oberkirchenrats betreffend die Amtskleidung der Pfarrerinnen und Pfarrer vom 6. April 1993 (Abl. 55 S. 530) werden in § 3 Abs. 1 die Worte „bei Gottesdiensten nach § 2, an den Festen des Kirchenjahres oder an örtlichen kirchlichen Feiertagen“ gestrichen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Rupp

Erlass zur Änderung der Richtlinien für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst

vom 10. Juli 2001 AZ 22.60 Nr. 1071

Gem. § 2 Abs. 2 i. V. m. § 4 Nr. 2.1 Satz 2 Ordnung des Pfarrseminars der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 16. März 1982 (Abl. 50 S. 70), zuletzt geändert durch Kirchliche Verordnung vom 24. April 1998 (Abl. 58 S. 85), wird bestimmt:

§ 1
Änderungen

Nr. 8.10 der Richtlinien für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst vom 12. Januar 1984 (Abl. 51 S. 13), die durch Erlass vom 12. September 1995 (Abl. 56 S. 489) geändert worden sind, erhält folgende Fassung:

„8.10 Findet der Vorbereitungsdienst im nichtregionalisierten Vikariat statt, so sind die Vikarinnen und Vikare in der Regel nicht in einzelnen Arbeitsgruppen zusammengefasst und nicht an den Arbeitsgemeinschaften auf Kirchenbezirksebene beteiligt; sie nehmen an den Ausbildungsveranstaltungen für die Vikarinnen und Vikare der Region teil, die gleichzeitig in den Vorbereitungsdienst aufgenommen wurden. Über Ausnahmen entscheidet der Oberkirchenrat.

Im Rahmen der zeitlichen Möglichkeiten der Ausbildungseinrichtungen wird zu den Kursen eine Praxisbegleitung (von max. vier Halbtagen) angeboten, wenn dazu eine arbeitsfähige Kleingruppe von drei bis vier Vikarinnen oder Vikaren gebildet werden kann."

§ 2
Übergangsbestimmung

(1) Dieser Erlass gilt für Vikarinnen und Vikare, die ihren Vorbereitungsdienst am 1. September 2001 oder später angetreten haben.

(2) Für Vikarinnen oder Vikare, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. September 2001 angetreten haben, gelten die Richtlinien für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst in der Fassung vom 12. September 1995 unverändert weiter.

§ 3
Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. September 2001 in Kraft.

R u p p

Änderung der Honorarrichtlinien

Erlass des Oberkirchenrats vom 29. Oktober 2002 AZ 20.30-2 Nr. 31

Die Richtlinien für die Zahlung von Honoraren bei kirchlichen Veranstaltungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 11. Juli 1988 (Abl. 53 S. 129), geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2000 (Abl. 59 S. 79), werden wie folgt geändert:

Artikel 1

Abschnitt I erhält folgende Fassung:

„I. Bei kirchlichen Veranstaltungen für die Haushaltsmittel eingesetzt werden, können Honorare nach folgenden Grundsätzen gewährt werden:

	für eine Unterrichtseinheit einschließlich Vor- und Nacharbeit (1 UE = 45 Min.)	**für einen halben Tag maximal fünf Unterrichtseinheiten**	**für einen ganzen Tag maximal zehn Unterrichtseinheiten**
	Euro	Euro	Euro
1. Kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen			
a) sofern die Leistung zum Dienstauftrag gehört[1]	—-	—-	—-

1 Diese Regelung gilt nur für Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

	für eine Unterrichtseinheit einschließlich Vor- und Nacharbeit (1 UE = 45 Min.)	**für einen halben Tag maximal fünf Unterrichtsein-heiten**	**für einen ganzen Tag maximal zehn Unterrichtsein-heiten**
	Euro	Euro	Euro
b) sofern die Leistung den Dienst-auftrag nicht betrifft	bis 50	bis 250	bis 500
2. Personen, die nicht im kirch-lichen Dienst stehen			
a) im Regelfall	20 - 60	100 - 300	200 - 600
b) wenn es sich um Fachkräfte mit besonderer Qualifikation handelt (Sondervereinbarung im Einzelfall)	bis 70	bis 350	bis 700“

Artikel 2

Diese Änderung der Richtlinien tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

R u p p

Wahlen zur Pfarrervertretung Wahlergebnis

Bekanntmachung des Oberkirchenrats gem. § 7 Abs. 2 Nr. 7 Pfarrervertretungsgesetz vom 22. November 2002 AZ 21.90-1 zu Nr. 294

Bei den Wahlen zur Pfarrervertretung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg am 21. Oktober 2002 wurden von der Wahlversammlung als Vertreter der ständigen Pfarrer gewählt:

[redacted]

Die Gewählten haben die Wahl angenommen.

Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds rücken in folgender Reihenfolge nach:

[redacted]

Als Vertreter der unständigen Pfarrer wurden gewählt:

[redacted]

Die Gewählten haben die Wahl angenommen.

Als Vertrauensperson der Schwerbehinderten wurde gewählt:

[redacted]

Als 1. und 2. Stellvertreter wurden gewählt:

[redacted]

Die Gewählten haben die Wahl angenommen.

R u p p

Berufung in das Amt des Diakons oder der Diakonin

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 8. November 2002 AZ 59.0-1/1 zu Nr. 76

Die nachstehend aufgeführten Personen wurden im Gottesdienst am 20. Oktober 2002 nach dem Diakonen- und Diakoninnengesetz in das Amt des Diakons oder der Diakonin berufen:

[redacted]

[redacted]

Rupp

Dienstnachrichten

[redacted]

– Das Oberschulamt Stuttgart hat Studienrat [redacted] mit Wirkung vom 8. Mai 2002 zum Oberstudienrat befördert.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Juni 2000

[redacted]

mit Wirkung vom 1. April 2002

[redacted]

mit Wirkung vom 1. November 2002

[redacted]

mit Wirkung vom 30. November 2002

[redacted]

mit Wirkung vom 1. Dezember 2002

[redacted]

mit Wirkung vom 1. Januar 2003

[redacted]

mit Wirkung vom 1. März 2003

[redacted]

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 15. Juni 2002

[redacted]

mit Wirkung vom 1. November 2002

[redacted]

mit Ablauf des 31. Dezember 2002

[redacted]

mit Wirkung vom 1. März 2003

[redacted]

In die Ewigkeit wurde abgerufen:

[redacted]

Arbeitsrechtsregelungen

I. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO)

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
vom 27. September 2002

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 27. April 1988 (Abl. 53 S. 173), zuletzt geändert durch Beschluss vom 24. Juli 2002 (Abl. 60 S. 134) wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 15 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen. Die Ziffer des bisherigen Absatzes 2 wird mit dem Vermerk, dass dieser Absatz derzeit nicht besetzt ist, weitergeführt.

2. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Nummer 6 einschließlich der Übergangsbestimmungen gestrichen.
b) In Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Buchstabe d wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ und in Satz 3 Buchstabe a das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.

3. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach den Worten „Ortszuschlag der Stufe 2“ die Worte „Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen“ eingefügt.
b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Ortszuschlages“ ein Komma und die Worte „Familienzuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen“ eingefügt.

4. § 23 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „stationär“ gestrichen.
b) In Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI)“ durch die Worte „voller Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI)“ ersetzt.
c) In Absatz 7 Unterabschnitt 1 werden die Worte „§ 116 Absatz 1 Satz 2 SGB VI“ durch die Worte „§ 20 SGB VI in Verbindung mit § 8 SGB IX“ ersetzt.

5. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G) vom 6. März 1967“ durch die Worte „zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge – TV-Kommunal – (ATV-K) vom 1. März 2002“ ersetzt.
b) In Satz 2 werden das Wort und die Zahl „DM 284“ durch das Wort und die Zahl „146 Euro“ ersetzt und Fußnote 1 zu Satz 2 gestrichen.
c) Es wird folgende Fußnote angefügt: „Wenn durch höchstrichterliche Rechtsprechung abschließend für den Bereich der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg festgestellt wird, dass Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Versorgungsrentenberechtigten durch den Wechsel vom Gesamtversorgungssystem in ein Punktemodell zum 1. Januar 2001 höhere als die zu diesem Zeitpunkt überführten Ansprüche zustehen, werden den Berechtigten diese Ansprüche auch ohne Geltendmachung rückwirkend erfüllt.“

6. § 33 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „werden zur Hälfte angerechnet“ werden die Worte „ebenso Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne von Abschnitt III“ gestrichen.

7. Der bisher nicht belegte § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49
Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung wird in entsprechender Anwendung des § 26 KAO gewährt.“

§ 2

§ 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

II. Übernahme von Tarifverträgen

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
vom 27. September 2002

A. 77. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 29. Oktober 2001

B. Tarifvertrag zur Änderung von Zuwendungstarifverträgen vom 29. Oktober 2001

C. Tarifvertrag zur Änderung von Urlaubsgeldtarifverträgen vom 29. Oktober 2001

Aufgrund von § 6 Abs. 1 der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) vom 27. April 1988 werden die nachfolgenden Änderungstarifverträge vom 29. Oktober 2001 in den Geltungsbereich der KAO übernommen. Sie werden nachfolgend abgedruckt:

A. 77. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 29. Oktober 2001

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den 76. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 29. Juni 2001, wird wie folgt geändert:

1. ... (Entfällt, da nicht in KAO übernommen.)

2. ... (Entfällt, da nicht in KAO übernommen.)

3. ... (Entfällt, da nicht in KAO übernommen.)

4. ... (Entfällt, da nicht in KAO übernommen.)

5. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „oder ekelerregenden“ gestrichen.

6. ... (Entfällt, da nicht in KAO übernommen.)

7. ... (Entfällt, da nicht in KAO übernommen.)

8. ... (Entfällt, da nicht in KAO übernommen.)

9. ... (Entfällt, da nicht in KAO übernommen.)

10. § 23 b Abschn. B Satz 2 wird gestrichen.

11. In der Protokollnotiz Nr. 1 zu § 27 Abschn. A Abs. 6 (Fassung Bund/TdL) werden nach den Worten „kommunalen Arbeitgeberverbände“ die Worte „oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder“ eingefügt.

12. § 29 Abschn. B wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 4 Satz 4 werden

– die Worte „Anspruchsberechtigte nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 oder nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b BBesG“ durch die Worte „Anspruchsberechtigte nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BBesG“ ersetzt,

– nach den Worten „Ortszuschlag der Stufe 2“ die Worte „, Familienzuschlag der Stufe 1“ eingefügt,

– nach den Worten „eine entsprechende Leistung“ das Komma und die Worte „Anwärterverheiratetenzuschlag nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b BBesG“ gestrichen.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten „ebenfalls der“ die Worte „Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen, der“ eingefügt.

c) In Absatz 6 Satz 1 werden nach den Worten „versorgungsberechtigt ist,“ die Worte „der Familienzuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder“ eingefügt.

d) In Absatz 7 Satz 3 werden nach den Worten „Besoldungsgesetzen über“ das Wort „Familienzuschläge,“ eingefügt.

e) Die Protokollnotizen Nrn. 2 und 3 werden unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.

13. ... (Entfällt, da nicht in KAO übernommen.)

14. In § 36 Abs. 1 Unterabs. 5 Buchst. c werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

15. ... (Entfällt, da nicht in KAO übernommen.)

16. ... (Entfällt, da nicht in KAO übernommen.)

17. ... (Entfällt, da nicht in KAO übernommen.)

18. ... (Entfällt, da nicht in KAO übernommen.)

19. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird in den Unterabsätzen 2 und 3 jeweils in Satz 2 das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderte Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

d) In Absatz 5 a wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.

20. In § 49 Abs. 2 Unterabs. 2 wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.

21. ... (Entfällt, da nicht in KAO übernommen.)

22. In § 52 a Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „der Arbeitszeitordnung“ durch die Worte „des Arbeitszeitgesetzes“ ersetzt.

23. § 57 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Kündigungen – auch außerordentliche – bedürfen der Schriftform.“

24. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

– In Unterabsatz 1 Satz 1 werden die Worte „berufsunfähig oder erwerbsunfähig“ durch das Wort „erwerbsgemindert“ ersetzt.

– In Unterabsatz 1 Satz 3 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

– In Unterabsatz 2 Satz 1 werden die Worte „§ 36 oder § 37 SGB VI“ durch die Worte „§ 236 oder § 236 a SGB VI“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderte Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Das Arbeitsverhältnis endet bzw. ruht nicht, wenn der Angestellte, der nur teilweise erwerbsgemindert ist, nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und der Angestellte innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheides seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.“

d) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Liegt bei einem Angestellten, der schwerbehindert im Sinne des SGB IX ist, in dem Zeitpunkt, in dem nach den Absätzen 1 und 2 das Arbeitsverhältnis wegen verminderter Erwerbsfähigkeit endet, die nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheides des Integrationsamtes.“

e) In der Protokollnotiz zu Absatz 1 und 2 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderte Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

f) Die Übergangsvorschrift wird gestrichen.

25. In § 63 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 1 werden das Semikolon und der zweite Halbsatz gestrichen.

26. § 69 erhält die folgende Fassung:

„§ 69
Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

Wird in diesem Tarifvertrag auf die für die Beamten geltenden Bestimmungen Bezug genommen und sind Beamte bei dem Arbeitgeber nicht beschäftigt, sind die Vorschriften anzuwenden, die

a) im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder für die Beamten des Landes,

b) im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände für die Beamten der Gemeinden des Landes

gelten, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat.“

27. ... (Entfällt, da nicht in KAO übernommen.)

28. ... (Entfällt, da nicht in KAO übernommen.)

29. ... (Entfällt, da nicht in KAO übernommen.)

30. ... (Entfällt, da nicht in KAO übernommen.)

31. ... (Entfällt, da nicht in KAO übernommen.)

32. ... (Entfällt, da nicht in KAO übernommen.)

33. ... (Entfällt, da nicht in KAO übernommen.)

34. ... (Entfällt, da nicht in KAO übernommen.)

35. ... (Entfällt, da nicht in KAO übernommen.)

36. ... (Entfällt, da nicht in KAO übernommen.)

37. ... (Entfällt, da nicht in KAO übernommen.)

38. ... (Entfällt, da nicht in KAO übernommen.)

39. ... (Entfällt, da nicht in KAO übernommen.)

§ 2

... (Entfällt, da nicht in KAO übernommen.)

§ 3

... (Entfällt, da nicht in KAO übernommen.)

§ 4

... (Entfällt, da nicht in KAO übernommen.)

§ 5
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

B. Tarifvertrag vom 29. Oktober 2001 zur Änderung von Zuwendungstarifverträgen

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des Zuwendungstarifvertrages für Angestellte

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 30. Juni 2000 zur Änderung der Zuwendungstarifverträge, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden in der Protokollnotiz Nr. 2 Buchst. a nach den Worten „kommunalen Arbeitgeberverbände“ die Worte „oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Unterabs. 5 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 Buchst. a Doppelbuchst. cc werden nach dem Wort „Inanspruchnahme“ und nach dem Wort „Antritt“ jeweils die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

3. In § 3 Satz 2 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

§ 2

... (Entfällt, da nicht in KAO übernommen.)

§ 3
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

C. Tarifvertrag vom 29. Oktober 2001 zur Änderung von Urlaubsgeldtarifverträgen

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung der Urlaubsgeldtarifverträge

Die Tarifverträge über ein Urlaubsgeld für

1. Angestellte vom 16. März 1977, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 26. Mai 1992,

2. Arbeiter vom 16. März 1977, zuletzt geändert durch § 2 des Tarifvertrages zur redaktionellen Änderung und zur Aufhebung von Tarifverträgen vom 29. Mai 2000,

3. Auszubildende vom 16. März 1977, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 26. Mai 1992,

4. Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe der Krankenpflegegesetze in der Krankenpflege oder in der Kinderkrankenpflege oder nach Maßgabe des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 21. April 1986, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 26. Mai 1992,

5. Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 26. Mai 1992,

werden wie folgt geändert:

a) § 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Unterabs. 2 und 3 werden jeweils die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“, in Unterabsatz 3 außerdem die Worte „den Erziehungsurlaub“ durch die Worte „die Elternzeit“ ersetzt.

bb) In der Protokollnotiz Nr. 3 Buchst. a werden jeweils nach den Worten „kommunalen Arbeitgeberverbände“ die Worte „oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder“ eingefügt.

b) In § 3 Satz 2 werden jeweils die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

III. Arbeitsrechtliche Regelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige Zusatzversicherung

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 27. September 2002

§ 1
Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für alle privatrechtlich angestellten kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten sowie sonstige Beschäftigte, die gemäß § 3 KAO vom Geltungsbereich der KAO ausgenommen sind, die bei kirchlichen und diakonischen Anstellungsträgern im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg tätig sind, in denen die Kirchliche Anstellungsordnung Anwendung findet und die an einer freiwilligen Versicherung zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung teilnehmen.

§ 2
Entgeltumwandlung für die freiwillige Zusatzversicherung

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 1 können von ihrem Dienstgeber oder Ausbildenden verlangen, dass von ihren zukünftigen Vergütungsansprüchen bis zu 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung für die betriebliche Altersversorgung verwendet werden (Entgeltumwandlung).

Die Entgeltumwandlung darf 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV nicht unterschreiten.

(2) Die Umwandlung von Vergütungsansprüchen nach Absatz 1 kann nur mit gleichbleibenden monatlichen Beträgen oder mit einem jährlich einmaligen Betrag verlangt werden.

(3) Es ist sowohl die steuerlich geförderte als auch die steuerlich nicht geförderte Entgeltumwandlung möglich. Erfolgt eine steuerliche Förderung ist diese vorrangig für die Beiträge des Dienstgebers oder des Ausbildenden für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach § 26 KAO zu verwenden.

§ 3
Verfahren

(1) Der Anspruch auf Entgeltumwandlung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 ist schriftlich geltend zu machen. Der Antrag muss mindestens einen Monat vor Beginn der Entgeltumwandlung beim Dienstgeber, dem Ausbildenden oder bei der von ihm beauftragten Gehaltsabrechnungsstelle eingegangen sein; dies gilt nicht bei Beginn des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses.

(2) Bei der Geltendmachung nach Absatz 1 ist anzugeben,

1. in welchem Umfang die Entgeltansprüche umgewandelt werden sollen,

2. wann die Entgeltumwandlung beginnen soll und

3. ob eine steuerliche Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG erfolgen soll.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für die Dauer von 12 Monaten an ihre Entscheidung gebunden. Hiervon ausgenommen ist die Beendigung einer Entgeltumwandlung. Eine nach Satz 1 zulässige Änderung oder die Beendigung der Entgeltumwandlung nach Satz 2 ist mindestens einen Monat vorher bei der

nach Absatz 1 zuständigen Stelle schriftlich geltend zu machen.

§ 4
Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. November 2002 in Kraft.

(2) Abweichend von § 2 Absatz 2 haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das Jahr 2002 auch die Möglichkeit, die Entgeltumwandlung durch eine einmalige Beitragsabführung vornehmen zu lassen.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro
zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden. Preis je Einzelheft: 2,00 Euro

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat,
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Telefon (0711) 21 49-0

Herstellung:
Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse
des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg
(BLZ 600 501 01)
Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
(BLZ 600 606 06)